

Schladming, am 07.11.2018  
GZ: 612/003-2018/3

## Verordnung

**des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 07.11.2018 über Anordnung von Kurzparkzonen für max. 90min im Stadtgebiet von Schladming. (Schladminger Kurzparkzonenverordnung 90min).**

### § 1

Auf Grund der §§ 94d Z 1b und Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. wird in Verbindung mit dem § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. für das Parken im Stadtgebiet von Schladming innerhalb der nachstehend angeführten und im anstehenden Plan gekennzeichneten Bereiche von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 – 12:00 Uhr auf 90min beschränkt:

1. Salzburgerstraße im Bereich zwischen dem Stadttor und der L 722
2. Talbachgasse
3. Vorstadtgasse
4. Ramsauerstraße im Bereich zwischen der Salzburgerstraße bis zur Dachsteingasse
5. südliche Martin-Luther-Straße bis Kreuzung Vernouilletgasse
6. Parkgasse
7. zusätzliche Verbindung zwischen Talbachgasse und Salzburgerstrasse (südlich der Objekte Salzburgerstraße 105 und 104 – „Quergasse“)
8. Griesgasse im Bereich von der Salzburgerstraße bis zu Objekt Nr. 502
9. Talbachparkplatz auf Grundstück Nr. 221/3 KG Schladming
10. Brauereiparkplatz auf Grundstück Nr. 349/4

### § 2

Zum Nachweis der Beachtung der im § 1 Schladminger Kurzparkzonenverordnung 90min bestimmten Beschränkung der Parkdauer hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges an der Windschutzscheibe, die Lenker anderer mehrspuriger Fahrzeuge an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar eine Parkscheibe gemäß der Anlage zur Parkscheibenverordnung, BGBl.-Nr. 249/1961, anzubringen. Vor der Anbringung ist die Ankunftszeit auf der Parkscheibe richtig einzustellen.

### § 3

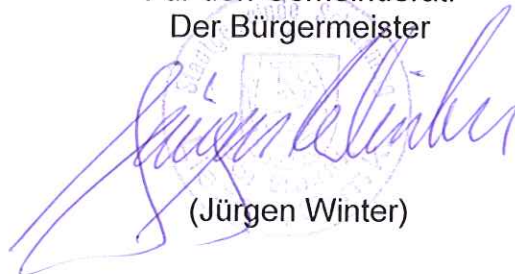
Die Kurzparkzone ist mit den Vorschriftenzeichen gemäß § 52 a Z 13d StVO 1960 i.d.g.F. „Kurzparkzone“ und mit den Zusatztafeln „Zone 90 Minuten, Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 – 12:00 Uhr, Parkscheibe verwenden“ erkennbar und kund zu machen. Zusätzlich sind die Kurzparkzonen durch Bodenmarkierungen in blauer Farbe auf der Fahrbahn oder auf dem Randstein hinreichend erkennbar zu machen. Das Ende der Kurzparkzone ist mit dem Vorschriftenzeichen gemäß § 52 a Z 13e StVO erkennbar und kund zu machen.

### § 4

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates GZ 612/003-2016/3 vom 19.10.2016 außer Kraft.

Schladming am 07.11.2018

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



(Jürgen Winter)

angeschlagen am:

abgenommen am: